
Benutzungsordnung der Kantonsbibliothek Graubünden

Vom 19. Mai 2009 (Stand 1. Juli 2023)

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾

von der Regierung erlassen am 19. Mai 2009

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Benutzerkreis

¹ Die Kantonsbibliothek ist öffentlich und allen Personen (Benutzende, benutzende Person) zugänglich.

² Bei Personen ohne festen Wohnsitz kann die Ausleihe eingeschränkt oder eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Art. 2 Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten der Kantonsbibliothek werden vom zuständigen Departement auf Antrag der Bibliotheksleitung festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

Art. 3 Einschreibung

¹ Jede Person wird bei der ersten Ausleihe eingeschrieben und erhält einen Bibliotheksausweis. Die Personalien werden durch das Bibliothekspersonal überprüft.

² Der Bibliotheksausweis ist persönlich und nicht übertragbar. Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Kantonsbibliothek umgehend mitzuteilen. Der Ersatz des Ausweises ist kostenpflichtig.

³ Die Daten der Benutzenden werden nur für bibliothekarische Zwecke innerhalb des Bibliotheksverbundes verwendet.

¹⁾ BR [110.100](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2. Benutzung und Ausleihe der Medien

Art. 4 Benutzung

¹ Sämtliche Dienstleistungen der Kantonsbibliothek sind kostenpflichtig oder setzen den Besitz eines Bibliotheksausweises voraus.

² Medien in der Freihandabteilung können ohne Bibliotheksausweis vor Ort konsultiert werden.

Art. 5 Ausleihfristen

¹ Die Ausleihfristen für die einzelnen Medienarten werden von der Bibliotheksleitung festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

Art. 6 Einhaltung der Ausleihfristen

¹ Die Verantwortung für die Einhaltung der Ausleihfristen liegt bei der benutzenden Person.

² Für nicht fristgerecht zurückgebrachte Medien werden nach Ablauf der Ausleihfrist Mahngebühren erhoben.

Art. 7 Besondere Bestimmungen

¹ Der Präsenzbestand der Kantonsbibliothek kann grundsätzlich nur in den Räumen der Bibliothek konsultiert werden. Unikate und Rara sind nach Absprache mit der Bibliotheksleitung zugänglich.

² Kopien aus Zeitungen und wertvollen Medien dürfen nur durch das Bibliothekspersonal angefertigt werden. Die Beachtung und Einhaltung des geltenden Urheberrechts liegt bei den Benutzenden.

³ Für das Abspielen audiovisueller Archiv-Medienträger, die aus urheberrechtlichen Gründen nicht ausgeliehen werden dürfen, stehen in der Kantonsbibliothek Geräte zur Verfügung.

Art. 8 Schonender Umgang

¹ Die Benutzenden sind zu schonendem Umgang mit dem Bibliothekseigentum verpflichtet sowie zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien in dem Zustand, in dem sie diese empfangen haben.

² Der gute Zustand des Mediums bei der Ausleihe wird vorausgesetzt.

Art. 9 Technische Hilfsmittel

¹ Technische Hilfsmittel wie Computer, Abspielgeräte usw., welche die Kantonsbibliothek ihren Benutzenden zur Verfügung stellt, dürfen nicht manipuliert werden. Allfällige Kosten für die Wiederherstellung werden dem Benutzenden in Rechnung gestellt.

² Zuwiderhandlungen können verzeigt werden.

Art. 10 Hausordnung

¹ Weitere Bestimmungen betreffend das Verhalten in der Kantonsbibliothek sind der Hausordnung zu entnehmen.

² Den Weisungen des Bibliothekspersonals zur Aufrechterhaltung der Hausordnung ist in jedem Fall Folge zu leisten.

3. Gebühren

Art. 11 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

¹ Für die Dienstleistungen der Kantonsbibliothek werden die im Anhang aufgeführten Gebühren erhoben.

² Von der Jahres- und Monatsbenutzungsgebühr befreit sind Personen unter 20 Jahren sowie Studierende, die an einer kantonalen Hochschule oder höheren Fachschule immatrikuliert sind.

³ Für den Verlust eines Bibliotheksmediums werden die Wiederbeschaffungskosten sowie zusätzlich Verwaltungsgebühren verrechnet.

4. Weitere Bestimmungen

Art. 12 Ausschluss der Haftung

¹ Die Haftung der Kantonsbibliothek wird im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

² Namentlich ausgeschlossen wird jede Haftung für Schäden durch ausgeliehene audiovisuelle Datenträger.

Art. 13 Verstösse

¹ Bei Verstössen gegen die Benutzungsordnung, Störung des Bibliotheksbetriebs sowie vorsätzlicher Schädigung des Bibliothekseigentums kann das Benutzungsrecht eingeschränkt, bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen befristet aufgehoben werden.

5. Schlussbestimmungen

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Benutzungsordnung der Kantonsbibliothek vom 20. Dezember 1994²⁾ wird aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

²⁾ AGS 1994, 3256; AGS 1998, 4234 und AGS 2003, KA 1886 und KA 3958

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
19.05.2009	01.06.2009	Erlass	Erstfassung	-
09.05.2023	01.07.2023	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	2023-014

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	19.05.2009	01.06.2009	Erstfassung	-
Anhang 1	09.05.2023	01.07.2023	Name und Inhalt geändert	2023-014

Anhang 1: Gebühren der Kantonsbibliothek (Art. 11 Abs. 1)

(Stand 1. Juli 2023)

Für die Dienstleistungen der Kantonsbibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühr:
 - a) Jahresbenutzungsgebühr (Abgabe Bibliotheksausweis) Fr. 30.–
 - b) Monatsbenutzungsgebühr (Abgabe Bibliotheksausweis) Fr. 10.–
2. Ersatz Bibliotheksausweis Fr. 10.–
3. Versandkosten:
 - a) Kanton Graubünden (pauschal pro Paket oder Brief) Fr. 10.–
 - b) übrige Schweiz nach Aufwand
4. Mahnungen (pro Medium):
 - a) 1. Mahnung Fr. 5.–
 - b) 2. Mahnung Fr. 10.–
 - c) 3. Mahnung Fr. 20.–
 - d) Rechnung (bei erfolgloser 3. Mahnung: Mahngebühren
Fr 20.00 und zusätzlich Fr. 20.00 Bearbeitungskosten) Fr. 40.–
5. Ersatz verlorener Medien:
Wiederbeschaffungskosten des zu ersetzenden Mediums plus Fr. 40.00
Bearbeitungsgebühr (bei Selbstkauf gratis)
6. Fernleihe:
 - a) in der Schweiz nach Aufwand
 - b) aus dem Ausland nach Aufwand
7. Internetnutzung im Haus:

Internetnutzung	gratis
WLAN	gratis
8. Verlorene Schliessfachschlüssel Fr. 100.–
9. Reproduktionen:
 - a) Fotokopien (Seite A4 oder A3) Fr. 0.20
 - b) Kopieraufträge nach Aufwand

Für besondere Dienstleistungen können Gebühren nach Aufwand nach Massgabe der Verrechnungsansätze für Dienstleistungen der Kantonalen Verwaltung an Dritte erhoben werden.